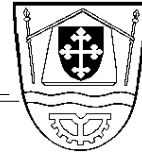


GEMEINDE KISSING



Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung – BES – der Gemeinde Kissing	
vom:	08.11.2004
Beschluss des Gemeinderates vom:	28.10.2004
Bekanntmachung:	09.11.2004 – 25.11.2004
Änderungen:	1. Änderungssatzung vom 02.12.2005
	2. Änderungssatzung vom 03.11.2011
	3. Änderungssatzung vom 22.05.2013
	4. Änderungssatzung vom 27.10.2017
	5. Änderungssatzung vom 08.03.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ruhezeit
- § 4 Benutzungsrecht
- § 5 *Benutzungszwang (aufgehoben)*
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Beschaffenheit der Särge
- § 8 Leichenhaus
- § 9 Grabstätten
- § 10 Wahlgräber
- § 11 Aschenstätten
- § 12 Umbettung, Leichenausgrabungen
- § 13 Pflege und Gestaltung der Grabstätten
- § 14 Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabplatten
- § 14a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 15 Größe der Grabmäler
- § 16 Gestaltung der Grabmäler
- § 17 Ablauf von Nutzungsrechten
- § 18 Standsicherheit/Entfernung
- § 19 Öffnungszeiten
- § 20 Verhalten auf dem Friedhof
- § 21 Arbeiten auf dem Friedhof
- § 22 Ausnahmen
- § 23 Haftung
- § 24 Zuwiderhandlungen
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

Satzung

für die öffentliche Bestattungseinrichtung - BES - der Gemeinde Kissing

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Kissing folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde unterhält eine öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe und die Leichenhäuser.

§ 2 Begriffsbestimmungen¹

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Bestattung	ist die Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung).
Bestattungspflichtiger	ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gem. § 15 i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung –BestV) vom 01.03.2001 (BayRS 2127-1-1-G) verpflichtet: a) der Ehegatte, b) die Kinder, c) die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern, d) die Großeltern, e) die Enkelkinder, f) die Geschwister, g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und

¹ § 2 wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011
B04 Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.doc
Rechtsstand: 15.03.2018

h) die Verschwägerten ersten Grades.

Nutzungsfrist ist die Zeitdauer, für die eine Grabstätte zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für

- Leichen 20 Jahre
- für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre oder 20 Jahre
- für Aschen 10 Jahre oder 20 Jahre

Dabei löst jede neu beginnende Ruhefrist die vorangehende ab, sofern diese nicht unterschritten wird.

- (2) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Gemeinde kann Ruhezeiten bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängern oder verkürzen.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen oder wieder belegt werden, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Die im Eigentum der Gemeinde Kissing befindlichen Bestattungseinrichtungen dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode innerhalb der Gemeinde Kissing ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte haben.

Dies sind:

- a) der Inhaber des Nutzungsrechts für die betreffende Grabstätte,
 - b) Ehegatten,
 - c) auswärts wohnende Verwandte²
 - d) Lebenspartner
- (2) Anderen kann die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung genehmigt werden.
- (3) Die Verlängerung der Nutzungsfrist an einem Wahlgrab ist auf Antrag möglich. Über den Ablauf der Nutzungsfrist werden die Angehörigen informiert.
- (4) Das Betreten des Friedhofs ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 8 Abs. 1 Bestattungsgesetz - BestG - BayRS 2127-1-I) gestattet.

§ 5 Benutzungszwang (aufgehoben)³

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gem. § 4 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

² § 4 Abs. 1 Buchst. c. wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011

³ § 5 wurde aufgehoben durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011

§ 7 Beschaffenheit der Säрге

Für die Beschaffenheit der Säрге ist § 30 BestV maßgebend⁴. Säрге und Einsatzsäрге aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

§ 8 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung auf dem Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
 - a) der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist, oder
 - b) das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen.

§ 9 Grabstätten

- (1) Zur Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur freien Auswahl:
 1. Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)
 2. Aschenstätten (Urnengräber/Urnennischen)
- (2) Anlage und Größe der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10 Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung gemäß § 4 Abs. 3 ist zulässig. Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu.

In einer einstelligen Grabstätte dürfen regelmäßig bis zu zwei Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine dritte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. In einer zweistelligen Grabstätte dürfen bis zu 4 Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine fünfte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden. In einer dreistelligen Grabstätte ist die Bestattung einer siebten Leiche erst nach Ablauf der Ruhefrist der erstbestatteten Leiche zulässig.

In ein- und mehrstelligen Wahlgräbern ist es zulässig, zusätzlich bis zu 4 Aschen beizusetzen.

⁴ § 7 Satz 1 wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011
B04 Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.doc
Rechtsstand: 15.03.2018

§ 11⁵ Aschestätten

- (1) Urnenerdgrab/Urneninsel
In ein Urnenerdgrab können bis zu vier Aschen beigesetzt werden. Eine Urneninsel ist eine Anlage, die aus mehreren Urnenerdgräbern besteht. Je Anteil können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (2) Urnenerdgrab mit Verschlussplatte (Grabkissen)
In ein Urnenerdgrab mit Verschlussplatte können bis zu vier Aschen beigesetzt werden. Die Verschlussplatte an einem Urnenerdgrab darf nur in einheitlicher Form ausgeführt werden und mit Angaben des Vornamens, des Familiennamens des Geburts- und Todesdatums oder –jahres, sowie, falls gewünscht, der Berufsbezeichnung versehen werden. Kleine, nicht aufdringlich wirkende Ornamente sind zulässig. Die Schriftart wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Inschriften sind nur von einem zugelassenen Steinmetz auszuführen. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Laternen oder Weihwasserbehälter können an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stellen angebracht werden. Um ein einheitliches Bild der Anlage zu wahren dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Laternen und Weihwasserbehälter verwendet werden. Das Öffnen und Schließen der Verschlussplatte sowie die Anbringung von Laterne oder Weihwasserbehälter ist über den zugelassenen Steinmetz oder das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen abzuwickeln. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Eigentum an der Verschlussplatte sowie ggf. an Laterne und Weihwasserbehälter.
- (3) Urnenerdgrab mit Grabstele
Die Grabstelen sind auf den vorhandenen Urnenrohren zu erstellen. Die maximale Höhe einer Grabstele beträgt 1,20 m, die Breite und Tiefe maximal 25 cm. In einem Urnenrohr können bis zu drei⁶ Aschen beigesetzt werden. Vor den Grabstelen kann eine Grabstätte angelegt werden. Die Grabstätte hat eine Länge von 60 cm und eine Breite von 50 cm. Die Gemeinde Kissing kann von dieser Größe eine Ausnahme zulassen oder fordern, sofern dies aus den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Die Gestaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Urnennischenwand, Urnenstelen
In einer Urnennische können bis zu vier Aschen beigesetzt werden. Die Verschlussplatte an einer Urnennische oder Urnenstele darf nur in einheitlicher Form ausgeführt und mit Angaben des Vornamens, des Familiennamens des Geburts- und Todesdatums oder –jahres, sowie, falls gewünscht, der Berufsbezeichnung versehen werden. Kleine, nicht aufdringlich wirkende Ornamente sowie Fotos der Verstorbenen aus Porzellan oder ähnlichem, witterungsbeständigem Material, oval oder eckig, maximal in der Größe 6 x 8 cm,⁷ sind zulässig. Die Schriftart wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Inschriften sind nur von einem zugelassenen Steinmetz auszuführen. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Das Anbringen der Verschlussplatte ist über den zugelassenen Steinmetz oder das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen abzuwickeln. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Eigentum an der Verschlussplatte. Schmuckgegenstände aller Art dürfen nicht an der Urnennische oder Urnenstele angebracht werden. Zeichen des Gedenkens (Blumen, Kerzen, etc.) können nur an der hierfür vorgesehenen Stelle vor der Urnennischenwand abgelegt werden.

§ 12 Umbettung, Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden nach Genehmigung der Kreisbehörde und des Gesundheitsamtes durch ein Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von Amts wegen angeordnet werden, dürfen sie nur in den Monaten September bis Mai erfolgen.
- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltung und des Gesundheitsamtes erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der zweiten BestV). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Ascheresten Verstorbener aus privaten Gründen, die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

⁵ § 11 wurde neu gefasst durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011

⁶ § 11 Abs. 3 Satz 3 wurde geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 22.05.2013. Das Wort „vier“ wurde durch das Wort „drei“ ersetzt.

⁷ § 11 Abs. 4 Satz 4 wurde geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 08.03.2018. Eingefügt wurde nach dem Ornamente „sowie Fotos der Verstorbenen aus Porzellan oder ähnlichem, witterungsbeständigem Material, oval oder eckig, maximal in der Größe 6 x 8 cm,“

- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser hat auch Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

§ 13

Pflege und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Bestattung der Friedhofsanlage entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätten sollen mit niedrig wachsenden Zierpflanzen flächig bedeckt sein. Gehölze und Koniferen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m erlaubt.
- (3) Bei Grabstellen für die die Gemeinde eine Umrandung durch Trittplatten vorsieht, erfolgt die Erstverlegung durch die Gemeinde. Müssen einzelne Platten anlässlich von Bestattungen entfernt werden oder haben sich Platten gesenkt, obliegt die ordnungsgemäße Wiederanbringung dem jeweiligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten.
- (4) Die Hauptwege werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Wege zwischen den Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten sauber zu halten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (6) Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmales

§ 14

Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabplatten

- (1) Bei allen Grabstellen ist grundsätzlich eine Grabeinfassung anzubringen.
- (2) Bei Grabstellen, die mit Trittplatten umrandet sind, ist bei Neuvergabe oder bei Verlängerung des Nutzungsrechts eine Grabeinfassung anzubringen.
- (3) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grabplatten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich vom Inhaber des Grabrechts oder vom ausführenden Unternehmen zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören
 - (5) 1. eine Zeichnung des Grabmal-, Grabeinfassungs- und Grabplattenentwurfes, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10 (in zweifacher Ausfertigung).
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung.
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
 Sofern erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (6) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grabplatte den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabplatten können auf Kosten des Nutzungsrechtinhabers von der Gemeinde entfernt werden.
- (8) Vor Ablauf der Nutzungsfrist dürfen Grabmale, Grabeinfassungen und Grabplatten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 14 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit⁸

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der

⁸ § 14a wurde eingefügt durch die 4. Änderungssatzung vom 27.10.2011
 B04 Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.doc
 Rechtsstand: 15.03.2018

schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 15 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich die festgelegte Grabbreite sowie folgende Höhe nicht überschreiten:

	<u>Höhe</u>
1. Wahlgräber i.S. des § 10	1,50 m
2. Urnengräber i.S. des § 11 Abs. 1	1,20 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen die Außenmaße der Grabstätten nicht überschreiten. Diese werden von der Gemeinde festgelegt.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 17 Ablauf von Nutzungsrechten

(1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder zu ermitteln ist, erfolgt die Benachrichtigung durch eine dreimonatige öffentliche Bekanntmachung. Meldet sich nach Ablauf der Frist der Nutzungsberechtigte nicht, wird die Grabstätte eingeebnet und anderweitig vergeben. Das Abräumgut verbleibt der Gemeinde Kissing entschädigungslos.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 3) kann ohne Vorliegen eines Sterbefalles das Nutzungsrecht wahlweise um 10 oder 20 Jahre verlängert werden.

(3) Jede Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung von Grabnutzungsrechten wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

(4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden. Voraussetzung für die Rückgabe ist der Ablauf der letzten Ruhefrist (§ 3). Die bereits entrichtete Gebühr für die Restlaufzeit ist nach der zum damaligen Zeitpunkt festgesetzten Höhe anteilig zu erstatten. Dabei ist auf volle Monate abzurunden.⁹

(5) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab und Urnengrab kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder die Grabpflege grob vernachlässigt wird.

§ 18 Standicherheit/Entfernung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorhandene Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden.

(2) Der Grabmaleigentümer hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen eines Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

⁹ § 17 Abs. 4 Satz 4 wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011
B04 Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.doc
Rechtsstand: 15.03.2018

- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Eigentümer verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muss die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Eigentümers zu tun.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Grabmäler und -einfassungen vom Eigentümer zu entfernen.

§ 19 Öffnungszeiten

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 20 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 4. Druckschriften zu verteilen, sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, bzw. von außerhalb des Friedhofes jegliche Art von Abfall hierher zu bringen
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 7. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 9. unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände, auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
 10. Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.

§ 21 Arbeiten auf dem Friedhof¹⁰

- (1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof ist nur solchen Personen gestattet, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (2) Bei gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof sind allgemeine Vorschriften (z.B. TA-Grabmal, BIV-Richtlinie) einzuhalten. Der gewerblich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung besitzen. Dies ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

¹⁰ § 21 Abs. 1 u. 2 wurden geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011
B04 Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.doc
Rechtsstand: 15.03.2018

- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 22 Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten oder in überwiegendem öffentlichem Interesse können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden.

§ 23 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

§ 24 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 19.12.2000 außer Kraft.

Kissing, 8. November 2004
Gemeinde Kissing

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2004 und wurde am 25.11.2004 wieder abgenommen.

Kissing, den 30.11.2004

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.12.2005 (Neufassung des § 11). Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderung ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 1. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.12.2005 und wurde am 13.12.2005 wieder abgenommen.

Kissing, den 19.12.2005

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.11.2011. Der Wortlaut der Änderungen wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderungen ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 2. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.11.2011 und wurde am 21.11.2011 wieder abgenommen.

Kissing, den 24.11.2011

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 22.05.2013. Der Wortlaut der Änderungen wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderungen ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 3. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte 23.05.2013 und wurde am 11.06.2013 wieder abgenommen.

Kissing, den 14.06.2013

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.10.2017. Der Wortlaut der Änderungen wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderungen ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 4. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2017 und wurde am 14.11.2017 wieder abgenommen.

Kissing, den 15.11.2017

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 08.03.2018. Der Wortlaut der Änderungen wurde in den Satzungstext eingearbeitet. Auf die Änderungen ist durch Fußnote hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk der 5. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 08.03.2018 und wurde am 03.04.2018 wieder abgenommen.

Kissing, den 04.04.2018

Gez. Wolf

Wolf
Erster Bürgermeister